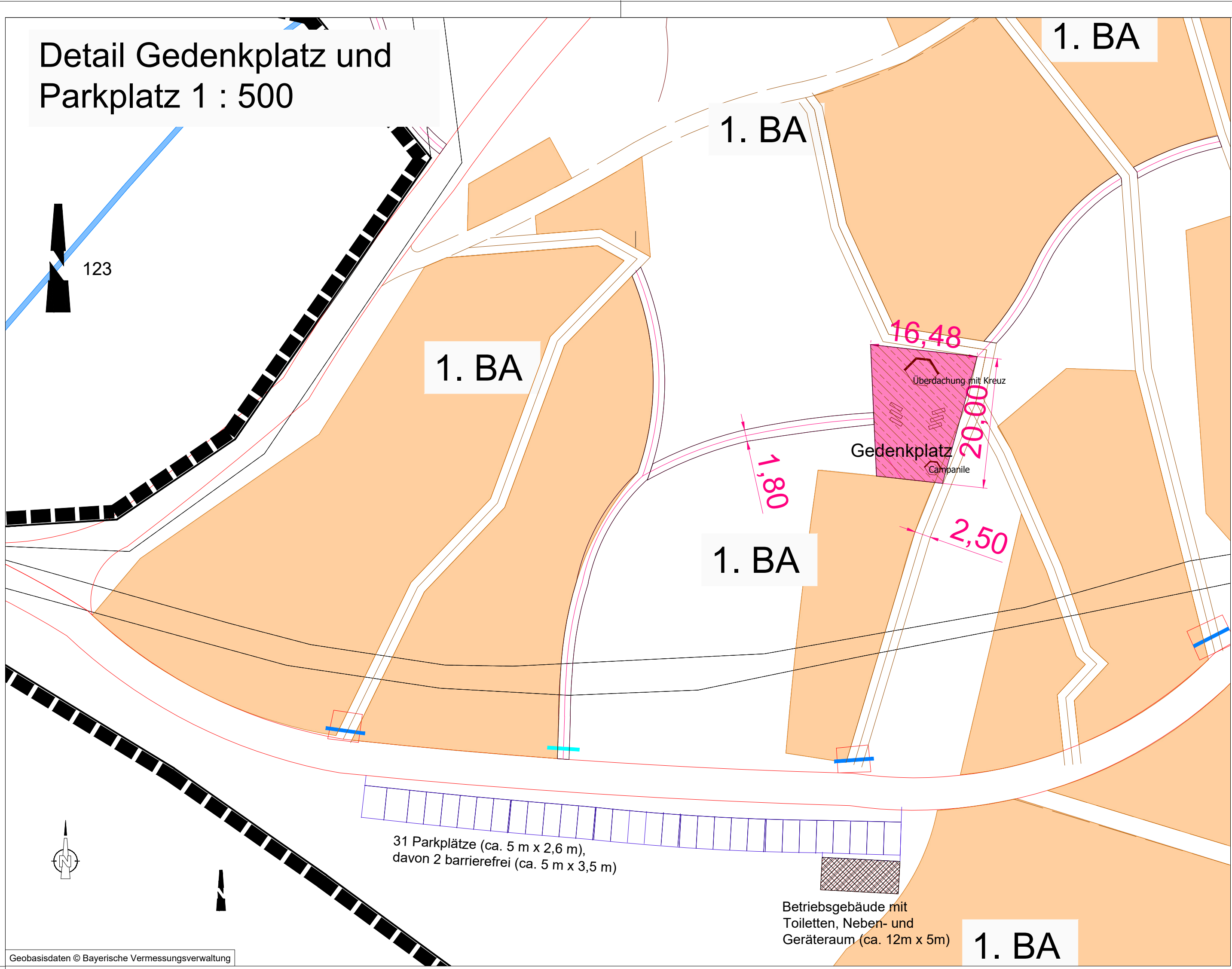




Legende Vorhaben- und Erschließungsplan

Bestand

- Vorhandener Hauptwirtschaftsweg
- Grabenbefahrt
- Rückegasse
- Vorhandener Graben
- Stilgewässer

Planung

- Erschließungsweg 1,80 m bzw. 2,50 m
- Neue Grabenbefahrt/Grabenübergang
- Bereiche für Baumbestattung
- Gedenkplatz
- Ausstattung am Gedenkplatz (Kreuz, Unterstellmöglichkeit, Campanie, Bänke)
- Toilettenhäuschen mit Neben- und Geräteraum
- Parkplätze
- (Obst-)Baumpflanzung mit Baumbestattungspätzen auf Wiese
- Gesamtumgriff des Naturfriedhofs

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen Bebauungspläne nach § 9 (1) BauGB
- VERKEHRSLÄCHEN NACH § 9 (1) NR. 11 BAUGB**
 - 2.1 Öffentliche Verkehrsfläche (Bestand Land- und forstwirtschaftliche Wege)
 - 2.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz"
- GRÜNLÄCHEN NACH § 9 (1) NR. 19 BAUGB**
 - 3.1 Öffentliche Grünfläche - Friedhof (Naturfriedhof)
- PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 9 (1) NR. 20 BAUGB**
 - 4.1 Umgrenzung der zugeordneten Ausgleichsfläche
 - 4.2 Anlage einer Obstwiese

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
 - 1.1 Die Fläche wird als Naturfriedhof festgesetzt.
 - 1.2 Es sind nur Grabstellen für Urnengräber zulässig.
 - 1.3 Es sind ausschließlich kompostierbare Urnen zu verwenden.
 - 1.4 Die Grabstellen werden mit einem einheitlichen Gedenkstein (Naturstein) und mit einem Gedenkfeld versehen, das mindestens den Namen des Verstorbenen trägt. Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.
 - 1.5 Es gelten die Ruhefristen der Friedhofsordnung / Friedhofssatzung.
 - 1.6 Der Waldbestand bleibt mit allen Waldfunktionen (mit Ausnahme der Nutzungsfunktion / Gewinnorientierte Holznutzung) dauerhaft erhalten. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf die gelegentliche Entnahme absterbender Bäume, sofern diese eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Wo möglich soll Totholz weitgehend erhalten werden. Weitere Maßnahmen dienen ausschließlich dem Erhalt des Waldes (Förderung der natürlichen Verjüngung und ggf. auch durch Pflanzung in entstandenen Lücken) und dem Schutz des Waldes vor bösslichen Gefahren (z.B. Entnahme von kletterfähigen Stämmen, sofern der Befall eine Gefährdung des Bestandes darstellt). Bei Jungbäumen richten sich die forstlichen Maßnahmen an den Ansprüchen eines Bestattungswaldes aus.
 - 1.7 Die Gedenkplätze sowie die Wege werden naturnah als wassergebundene Decke bzw. schotterbefestigte Flächen ausgeführt. Im Bereich der Wege ist gegebenenfalls eine geringfügige Anpassung des Geländes erforderlich.
 - Festsetzungen über bauliche Anlagen**
 - 2.1 Im Gelände des Naturfriedhofs sind ausschließlich dem Betrieb des Naturfriedhofs zweckdienliche Gebäude eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von max. ca. 12 m x 5 m mit fach geneigtem Dach oder Satteldach im Umfeld der Parkplätze zulässig. Die Anlage von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen ist zulässig.
 - 2.2 Dachbedeckungsmaterial: Farbe: ziegelrot, anthrazit. Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen.
 - 2.3 Weiterhin sind Unterstellmöglichkeiten im Bereich der Gedenkplätze mit einer Größe von ca. 12 m x 8 m sowie ein einfacher Cockpiturm (Höhe max. 5 m) zulässig.
 - Geländeveränderungen**
 - 3.1 Aufschüttungen und Abgrabungen zum Geländeaussgleich sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.
 - Einfriedungen**
 - 4.1 Der Naturfriedhof muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und räumlich geschützt sein (z.B. Hecke, Holzpfosten mit Seil, Reisigwall oder Totholz).
- 5. Parkplätze**
- 5.1 Die Befestigung der Stellplätze ist auf die technisch funktionalen, Schotterrasen oder Erdentriebe zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Fugenpflaster zulässig.
- 6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) - Ausgleichsflächen**
- Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen von Fl.Nr. 2463 der Gemarkung Altenbanz mit 1.250 m², 1.330 m² und 1.720 m² werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 4.300 m² zugeordnet.
- Dort sind folgende Maßnahmen gemäß der Planischen Festsetzungen und Kap. 3.4.2 der Begründung vorgesehen:
- Anlage einer Streuobstwiese mit (Wild-)Obstbaumhochstämmen und standortheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste A
- Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:
- | | |
|---|-----------------------------|
| Hochstamm: | Hochstamm 2 x 5 m, STU 8-10 |
| Pflanzenvorschlagsliste A | |
| Pflanzung von Laubbäumen und Wildobstbäumen | |
| Juglans regia | Weinröhre |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Prunus pyralis | Wild-Weißdorn |
| Sorbus aria | Schwedischer Mehlbeere |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus torminalis | Eläuber |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
- sowie von Obstbaumhochstämmen in regionalen Sorten
- Unbruch und Neu-Einsatz mit einer Landschaftsrasenmischung (Regio-Saatgut, Grünschnitt, Herkunftsgebiet HK 12).
- Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen liegen außerhalb der Ausgleichsflächen und werden als Fußpfade regelmäßig gemäht.
- Die Wiese unter den Obstbäumen wird zukünftig extensiv gepflegt und mindestens 1 x jährlich ab dem 15.06. gemäht (incl. Mähgutabfuhr), ein zweiter Mäh- oder Beweidetermin ist ab Anfang August möglich.
- Auf Düngung und Herbizideinsatz ist auf den Ausgleichsflächen zu verzichten.
- 7. Vollzugspflicht**
- 7.1 Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der Wiese im Nordwesten der Fl.Nr. 2463 der Gemarkung Altenbanz sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Erschließungsarbeiten herzustellen und auf Dauer fachgerecht zu pflegen. Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

8. Artenschutz

- 8.1 Falls im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sind, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BImSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- 8.2 Altbäume werden soweit als möglich erhalten. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung kritische Bäume können teilweise als stehendes Totholz belassen werden.
- 8.3 Für den Verlust von Biotoptypen bzw. Röhden und Spaltenstrukturen an einzelnen Bäumen, die im Zuge der Herstellung der Verkehrsicherung im Umfeld der Wege gerodet oder ausgeschritten werden, sind insgesamt 25 Fledermausquartiere (20 % Rundkästen, 80 % Flachkästen) in den umgebenden Waldbeständen aufzuhängen.
- 8.4 Anfallendes Totholz im Zuge der Wegebaumaßnahmen oder der Verkehrsicherung wird in den benachbarten Waldbeständen außerhalb der Grabfelder im Naturfriedhof bzw. außerhalb als liegendes Totholz belassen. Weiterhin werden 10 "Hirschkäfermaier" in den benachbarten Waldbeständen angelegt.

III. HINWEISE

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurnummern
- Geplanter Gedenkplatz
- Vorgesehenes Wegenetz
- Geplanter Standort des Funktionsgebäudes
- Geplante Parkplätze
- Graben und Stilgewässer (ungefähre Lage)
- Vorhandene Rückegassen
- Biotoptypen der Bayerischen Biotoptypenkartierung

1. Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auftrifft ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freiligt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz", Gemarkung Altenbanz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht.
- b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.
- c) Zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
- d) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.
- e) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
- f) Die Stadt Bad Staffelstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Naturfriedhof Banz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Stadt Bad Staffelstein, Siegel

Schönwald, 1. Bürgermeister

g) Ausgefertigt

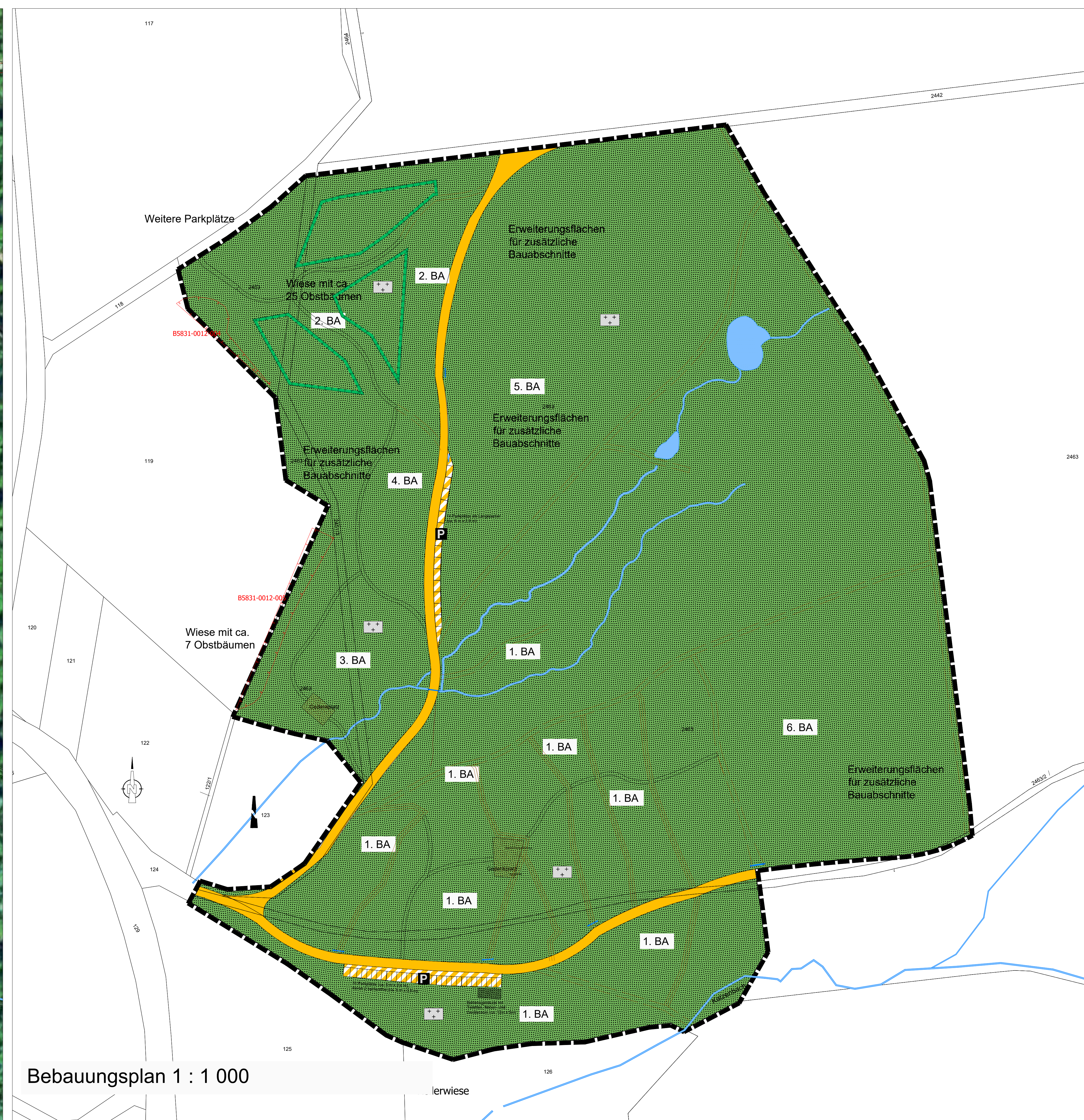
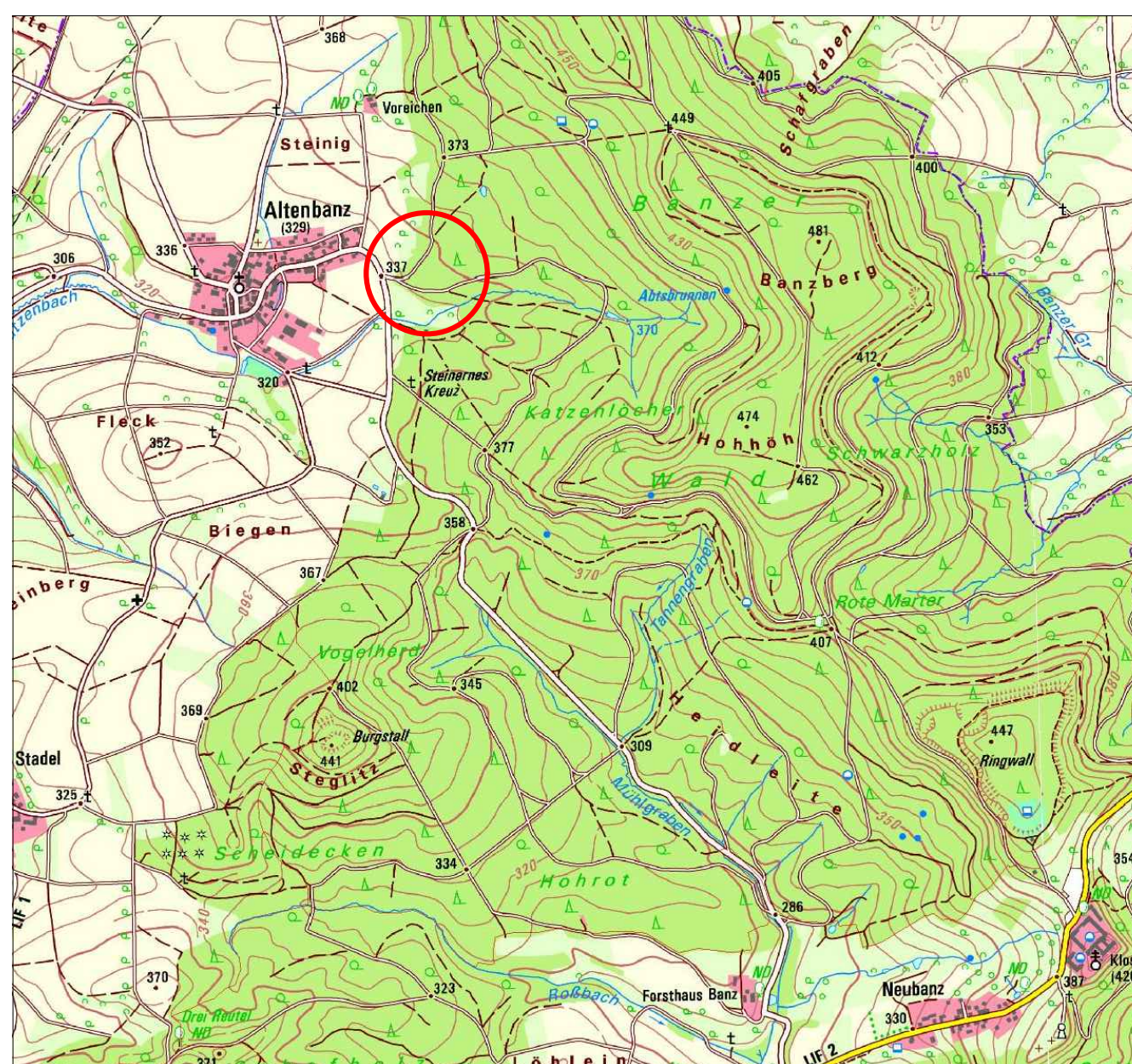
Stadt Bad Staffelstein, Siegel

Schönwald, 1. Bürgermeister

h) Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Naturfriedhof Banz" wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Naturfriedhof Banz" ist damit in Kraft getreten.

Stadt Bad Staffelstein, Siegel

Schönwald, 1. Bürgermeister



INDEX	ANDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN	DATUM	NAME
STADT BAD STAFFELSTEIN			
"VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NATURFRIEDHOF BANZ" DER GEMARKUNG ALTENBANZ MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG			
Stand 21.06.2022			
M: 1 : 1000			
Minuten Glanz Landschaftsarchitektin	Datum	Name	AZ: 10-22-BfP-Naturfriedhof Banz Layout: BE_1000
An: Wiedemannstr. 23 97531 Bad Staffelstein Tel: 09371-1400-0 Fax: 09371-1400-1	gearbeitet	M. Glanz	
	gezeichnet	M. Glanz	Änderung:
	geprüft		